

N-ERGIE Netz GmbH | 90338 Nürnberg

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat für erneuerbare Energien
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

mispel@bnetza.de

Nürnberg, 23. Oktober 2025

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation von Eckpunkten der Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Stratmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Eckpunkten des Festlegungsverfahrens zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL). Wir begrüßen ausdrücklich die stärkere Einbindung von Speichern und Ladepunkten in das Stromsystem unter Beachtung der lokalen Netzsituationen.

Berücksichtigung Netzverträglichkeit und Versorgungssicherheit

Im Rahmen des durchgeführten Workshops haben Sie erläutert, dass die Marktpreise im Zusammenhang mit der EE-Stromerzeugung stehen und eine Verschiebung der Einspeisung in Zeiten von hohen Marktwerten durch den Einsatz von marktbetriebenen Speichern und Ladepunkten zu höheren Erträgen bei den Prosumern führen.

Keine Beachtung finden dabei allerdings die Aspekte der Netzverträglichkeit und Versorgungssicherheit, welche aus unserer Sicht zwingend einzubeziehen sind. Denn marktlich genutzte Speicher oder Ladepunkte führen durch Verschiebung der EE-Einspeisung hin zu Zeiten hoher Marktpreise nicht zwangsläufig zu einer Entlastung der Stromnetze, sondern können ggf. sogar nachteilig auf die Netzauslastung wirken. Gerade durch den vermehrten Einsatz solcher marktbetriebenen Speicher - Sie führen ein Potential von mehr als 10 GW an - besteht die Gefahr, dass sich dieser Effekt verstärkt und weitere Netzengpassmaßnahmen notwendig werden und ggf. die Versorgungssicherheit gefährdet ist.

Zudem müssten bei einer solchen marktbetriebenen Fahrweise die Speicher und Ladepunkte ggf. ebenso bei der Netzverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden (analog Großspeicher).

Sicherstellung der Umsetzbarkeit und angemessene Umsetzungsfristen

Hinsichtlich der in Ihren Eckpunkt papieren ausführlich beschriebenen Optionen zur Inanspruchnahme der Marktprämienzahlungen (Abgrenzungs- und Pauschaloption) sehen wir die systemtechnische Umsetzbarkeit als nicht gegeben an.

Die Akteure in der Branche, insbesondere Netzbetreiber und Messstellenbetreiber, sehen sich bereits heute mit einer Vielzahl neuer Bestimmungen und Umsetzungsvorgaben konfrontiert, die erhebliche personelle und organisatorische Ressourcen binden. Dabei ist in Bezug auf MiSpeL insbesondere die systemseitige und unerlässliche automatisierte Umsetzung betroffen, die in dieser Form nur bedingt möglich sein wird und zudem mit sehr langen Umsetzungsfristen u.a. bei den IT-Dienstleistern verbunden ist.

Eine Regelsetzung, die die Bedürfnisse der Praxis nicht berücksichtigt, läuft Gefahr, an den Realitäten der Marktumsetzung vorbeizugehen und die Akzeptanz zu untergraben. Deshalb ist eine praxistaugliche Ausgestaltung, bei der die Bundesnetzagentur neben theoretischen Ansätzen insbesondere auch für die praktische Umsetzung Sorge trägt, für alle Akteure in der Branche unerlässlich. Zudem müssen vor Inkrafttreten derartiger Neuregelungen alle massengeschäftstauglichen Prozesse erarbeitet und implementiert werden, um eine reibungslose und standardisierte Kommunikation zwischen den Akteuren zu gewährleisten, um damit insbesondere unnötige Fehler, Klärungen und Streitigkeiten zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind zudem klare Zuständigkeiten maßgeblich (bspw. für die Durchführung der Strommengenabgrenzung, der Umsetzung der Berechnungslogik und der Meldepflichten).

Für eine praxistaugliche Umsetzung ist zudem eine ausreichend bemessene Umsetzungsfrist erforderlich. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die notwendige Anpassung der Marktprozesse an die Festlegung sowie die systemseitige Umsetzung im Bereich der Strommengenabgrenzung und der Abrechnung. Deshalb schlagen wir konkret vor, dass das Inkrafttreten der Festlegungsbeschlüsse, nach Veröffentlichung praxistauglicher Bestimmungen, mit einer angemessenen Umsetzungsfrist versehen wird. Dies ist im Übrigen auch in Hinblick auf die ausstehende EU-Genehmigung zur Pauschaloption sinnvoll.

Als nicht notwendig stufen wir eine zeitnahe Festlegung und Veröffentlichung der Beschlüsse mit Blick auf die anstehenden gesetzlichen Novellierungen (u.a. EEG) und weiteren anstehenden regulatorischen Bestimmungen (u.a. MaBiS-Hub) ein, welche sich maßgeblich auf die Inhalte der Festlegung auswirken könnten.

Wir schlagen daher konkret vor, die gesetzlich vorgesehene Festlegungsfrist auszuschöpfen und die Inhalte möglichst im Hinblick auf die anstehenden Änderungen abzustimmen und diese zu berücksichtigen. Auf diese Weise lassen sich sowohl nachträgliche Anpassungen und Klärungsbedarf bzgl. der Festlegungen in Ihrem Haus als auch zusätzlicher Umsetzungsaufwand in der Branche vermeiden. Einer in den Festlegungsbeschlüssen vorgesehenen angemessenen Frist bis zum Inkrafttreten der Inhalte steht dies nicht entgegen.

Anwendungsbereich, Vereinfachungen und automatisierte Abwicklung

Für eine Umsetzung der MiSpeL-Festlegung ist eine massengeschäftstaugliche Abwicklung unerlässlich. Konkret etwa dergestalt, dass die Inanspruchnahme über die elektronischen Marktprozesse mitzuteilen ist, um eine automatisierte Umsetzung ohne manuelle Prozesse oder individuelle Netzbetreiber-Formulare und ohne aufwendige Einzelfallklärungen zu ermöglichen.

Zudem sollte die MiSpeL-Festlegung möglichst einfach in der Umsetzung und verständlich für jedermann sein. Deshalb ist eine deutliche Vereinfachung notwendig.

Konkret sollten sich die Bestimmungen ausdrücklich auf wenige benannte Messkonzepte und damit verbunden, einfache Abrechnungsmodelle beziehen. Komplexe Messkonzepte oder Abrechnungsmodelle sollten ausgenommen werden. Hierbei sei insbesondere zu beachten,

dass gerade im Bereich kleiner Prosumer-Anlagen das Verständnis über Messkonzepte und Stromflüsse meist auch nur eingeschränkt vorhanden ist.

Wir möchten an dieser Stelle nochmal darauf hinweisen, dass wir eine stärkere Einbindung von Speichern und Ladepunkten in das Stromsystem ausdrücklich begrüßen. Unerlässlich ist dabei allerdings die Berücksichtigung des Aspektes der Netzverträglichkeit und der lokalen bzw. regionalen Netzwirkung von Speichern und Ladepunkten. Zudem muss die Umsetzbarkeit gegeben und mit angemessenen Fristen ausgestattet sein. Vereinfachungen, bzw. Eingrenzungen im Anwendungsbereich und eine massengeschäftstaugliche Abwicklung sind entscheidend für den Erfolg der MiSpeL-Festlegung.

Wir bedanken uns an dieser Stelle nochmals ausdrücklich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßen Ihr Vorgehen zur Vorstellung und Konsultation der Eckpunkte in Form des sehr gut organisierten Workshops. Dies trägt in hohem Maße zur konstruktiven Auseinandersetzung bei.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

